

§ 2

Grundsätze

(1) Die Betriebe beziehen grundsätzlich das Material zu den bisherigen Preisen und führen ihre Leistungen bzw. liefern ihre Erzeugnisse auch zu den bisher für sie geltenden Preisen aus. Sie haben in Ausnahmefällen Preisdifferenzen an den Staatshaushalt **abzuführen**, wenn sie nach den Preis-

* Vorschriften

- a) aus Material, das sie zu den bisher für sie geltenden Preisen (bisherige Preise) beziehen, Erzeugnisse³ herstellen, für die sie gegenüber bestimmten Abnehmern³, wie z. B. volkseigenen Betrieben und Kombinat, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen usw., die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1977 oder einem späteren Zeitpunkt (neue Preise) zu berechnen haben;
- b) bei der Durchführung von Leistungen solches Grundmaterial, das sie zu bisherigen Preisen bezogen haben, verwenden und dieses Material gegenüber bestimmten Abnehmern³ zu neuen Preisen weiterzuberechnen haben;
- c) Materialien oder Erzeugnisse, die sie zu den bisherigen Preisen beziehen, gegenüber bestimmten Abnehmern³ zu neuen Preisen weiterzuverkaufen haben.

(2) Die Betriebe beziehen grundsätzlich Material und Erzeugnisse zu den bisherigen Preisen. Sie erhalten Preisdifferenzen aus dem Staatshaushalt **zugeführt**, wenn sie nach den Preisvorschriften in Ausnahmefällen Material oder Erzeugnisse zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1976 oder einem späteren Zeitpunkt (neue Preise) beziehen, obwohl für sie³ die bisherigen Preise weitergelten⁴.

(3) Sind die neuen Preise

- gemäß Abs. 1 **niedriger** als die bisherigen Preise, ergeben sich keine Abführungen, sondern Zuführungen;
- gemäß Abs. 2 **niedriger** als die bisherigen Preise, ergeben sich keine Zuführungen, sondern Abführungen.

(4) In den Fällen, in denen die Betriebe im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zum Verkauf bestimmte Erzeugnisse nach den preisrechtlichen Vorschriften zu neuen Preisen zu beziehen und zu den bisherigen Preisen zu verkaufen haben, erfolgt die Zu- bzw. Abführung der Preisdifferenzen nach der Anordnung (Nr. 1) vom 30. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 23 S. 424).

§ 3

Ermittlung der Preisdifferenzen

(1) Die Preisdifferenzen sind in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Preis zu ermitteln.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Preisdifferenzen sind

- a) beim Verkauf hergestellter Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a der Industrieabgabepreis;
- b) bei der Durchführung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b der Materialeinstandspreis und der Materialverkaufspreis;
- c) beim Weiterverkauf bezogener Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c der Verkaufspreis;
- d) beim Bezug von Material oder Erzeugnissen gemäß § 2 Abs. 2 der Einstandspreis.

³ Diese Erzeugnisse und Abnehmer-ergeben sich aus den jeweiligen Preisvorschriften.

⁴ Für 1976 gilt die Anordnung vom 30. Mai 1975 über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende (GBl. I Nr. 23 S. 424).

§ 4

Sonstige Vorschriften

(1) Soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen.⁵

(2) Der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs bzw. der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, die Termine für die Zuführung und Abführung in Übereinstimmung mit dem beiter des Betriebes abweichend festzulegen. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann bei Handwerksbetrieben, die der Pauschalbesteuerung unterliegen, die Abführung von Kleinbeträgen vereinfachen bzw. Kleinbeträge erlassen.

(3) Soweit für Betriebe auf Grund der Umsatzstruktur mehrere Rechtsvorschriften zum Ausgleich der Preisdifferenzen zutreffen, kann die Zuführung und Abführung der Preisdifferenzen vereinfacht werden. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises legt in Übereinstimmung mit dem Leiter des Betriebes fest, nach welcher Rechtsvorschrift der Betrieb einheitlich für alle Erzeugnisse und Leistungen die Zuführung und Abführung der Preisdifferenzen durchführt. Bei volkseigenen Betrieben trifft der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs diese Entscheidung.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Sie ist bereits bei der Vorbereitung und Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1977 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Mai 1975 über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende (GBl. I Nr. 23 S. 424) außer Kraft.

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist ab 1. Januar 1977 der § 6 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 677) hinsichtlich der Abführung von Gewinnerhöhungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 9. Juli 1976

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Dietrich
Stellvertreter des Ministers

S. Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) sowie die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 1. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 141).

Anordnung Nr. 2*
über die Finanzierung des Ausgleichs
finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen
Industriepreisänderungen für Materialien
and Ausrüstungsgegenstände
beim Neubau von Eigenheimen

vom 9. Juli 1976

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane wird in Ergänzung der Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Finanzierung des

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 708)